

Mediennutzungsordnung des Martinus-Gymnasium Linz

Nachfolgende Ordnung gilt ab dem Schuljahr 2024/2025 für die Benutzung von mobilen Endgeräten (z. B. Smartphone, Smartwatch, Tablet, Smartspeaker und Bluetooth-Zubehör wie Kopfhörer) durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts und auch bei allen weiteren schulischen Angeboten und Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Unterrichts. Ziel der Ordnung ist der verantwortungsbewusste Umgang mit mobilen Endgeräten und deren sinnvoller Einsatz im Unterricht.

Die Schule gibt sich für den Umgang mit mobilen digitalen Endgeräten folgende Nutzungsordnung. Die Nutzung der digitalen Geräte ist nur unter Einhaltung dieser Nutzungsordnung zulässig und ist Bestandteil der Hausordnung.

§1

Alle mobilen Endgeräte der Schülerinnen und Schüler sind auf dem gesamten Schulgelände und während der gesamten Unterrichtszeit ausgeschaltet in der Schultasche oder im Schließfach zu verwahren. Eine Stummschaltung reicht nicht aus. Lehrkräfte sind in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, die Einhaltung dieser Nutzungsordnung stichprobenhaft zu kontrollieren.

Bei Klausuren, Klassenarbeiten, HÜs/Tests können die Geräte durch die Lehrkraft vorher eingesammelt werden.

Während des Unterrichts sind Schülerinnen und Schüler berechtigt, den WLAN-Zugang der Schule sowie die Multimediaausstattung in den Räumen ausschließlich für schulische Zwecke zu benutzen. Die Nutzung des WLAN-Zugangs für private Zwecke ist untersagt.

Jede Nutzerin/jeder Nutzer erhält eine spezifische WLAN-Kennung. Diese darf nicht an Dritte bzw. schulfremde Personen weitergegeben werden. Die Verwendung der WLAN-Kennung Anderer ist untersagt.

§ 2

Ausnahmen von §1 und Sonderregelungen müssen durch eine Lehrkraft oder durch die Schulleitung erlaubt werden und gelten:

- im Unterricht für schulische Zwecke. Die private Nutzung ist nicht gestattet. Die Schülerinnen und Schüler tragen dabei selbst Sorge für die Funktionsfähigkeit der Geräte und stellen sicher, dass die Geräte vor unrechtmäßiger Nutzung Dritter geschützt werden.

- für die Schülerinnen und Schüler der MSS (Stufen 11-13) in deren Aufenthaltsräumen.
- sowie für alle Schülerinnen und Schüler, die Nachmittagsunterricht haben, ab 13:10 Uhr in der Aula, MSS-Aufenthaltsräumen, dem MSS-Innenhof und allen Schulhöfen vorrangig für schulische Zwecke.
- auf Klassenfahrten, Kursfahrten, Schulausflügen, Schulveranstaltungen gelten die von den begleitenden Lehrkräften festgelegten und kommunizierten Regeln.
- für Notfälle, wenn das Sekretariat nicht besetzt ist.

§3

Ist die Nutzung der Geräte nach § 2 erlaubt, verpflichten sich die Schülerinnen und Schüler keine Audio-, Video-, Bildaufnahmen oder sonstigen personenbezogenen Daten zu erstellen und zu verarbeiten, sofern es nicht ausdrücklich von der Lehrkraft oder den Betroffenen erlaubt wird.

Diskriminierungen, persönliche Angriffe, Unterstellungen und Verleumdungen mit dem Gerät sind untersagt und können neben einem Nutzungsverbot und sonstigen Maßnahmen auch zu einer zivil- oder strafrechtlichen Verfolgung führen.

Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, keine jugendgefährdenden oder sonstigen rechtswidrigen Bilder, Videos oder Texte auf das digitale Endgerät zu laden, solche weiter zu versenden oder anderweitig zu verbreiten.

Wer einen Missbrauch feststellt, ist verpflichtet, ihn der Aufsicht führenden Lehrkraft sofort mitzuteilen.

§4

Bei Verstößen gegen die Mediennutzungsordnung können die Endgeräte bis zum Unterrichtsschluss des betreffenden Tages von den Lehrkräften eingezogen werden. Hierfür schaltet die Schülerin/ der Schüler das Handy aus und übergibt es der Lehrkraft. Die Endgeräte werden im Sekretariat aufbewahrt und nach Unterrichtsschluss wieder ausgehändigt. Bei wiederholten Verstößen gegen die Mediennutzungsordnung können die Lehrkräfte je nach Vergehen pädagogische Maßnahmen ergreifen. Außerdem werden die Eltern informiert. Nutzt eine Schülerin oder ein Schüler das Gerät während einer Leistungsüberprüfung regelwidrig oder liegt es eingeschaltet auf dem Tisch, so gilt dies als Täuschungsversuch.

Besteht ein konkreter Verdacht, dass sich jugendgefährdende Bilder oder sonstige rechtswidrige Inhalte auf dem Gerät einer Schülerin oder eines Schülers befinden, informiert die Lehrkraft die Schulleitung und diese leitet alle weiteren Schritte ein.

In besonders schwerwiegenden Fällen kann auch ein Schulverweis ausgesprochen werden. Insbesondere informiert die Schulleitung die Eltern, die Polizei, sonstige Behörden (z.B. Jugendamt). Sie empfiehlt der Polizei die Durchsuchung der digitalen Endgeräte nach jugendgefährdenden Inhalten.

§5

Lehrkräfte haften für abgegebene digitale Endgeräte nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Sie sind stets verpflichtet, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten und die Interessen der Schülerinnen und Schüler und der Schule in Einklang zu bringen. Die Lehrkraft hat nicht das Recht, die Inhalte des Gerätes ohne Einwilligung einzusehen. Allerdings kann sie bei einem konkreten Verdacht auf rechtswidrige Inhalte alle erforderlichen Schritte wie in §4 beschrieben einleiten.

(Quelle: schulemedienrecht.rlp.de, zugegriffen am 08.12.23, CC BY 4.0 Pädagogisches Landesinstitut RLP)

Erklärung

Ich/wir habe/n die Mediennutzungsordnung gelesen und akzeptiere/n sie.

Datum, Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Datum, Unterschrift der Erziehungsberechtigten